

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Wahlamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 25/2024 vom 16. Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung zum Wahltag

Stadt Brand-Erbisdorf

1. Am 26. Januar 2025 findet die **Wahl zur Landrätin/ zum Landrat im Landkreis Mittelsachsen** statt.

Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der 23. Februar 2025.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Brand-Erbisdorf ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes	Anschrift des Wahlraumes	Barrierefreiheit
041	Mehrgenerationenhaus/AG WB III	Am Goldbachtal 22 09618 Brand-Erbisdorf	nein
043	Oberschule	August-Bebel-Straße 28 09618 Brand-Erbisdorf	ja
044	Gebäude der WG eG (AWG)	Fabrikstraße 5 09618 Brand-Erbisdorf	ja
045	FFW St. Michaelis	Talstraße 87 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil St. Michaelis	nein
047	Bürger- und Vereinshaus „Central“	Neue Hauptstraße 127 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Langenau	ja
048	Mehrzweckraum Gränitz (ehem. FFW)	Hofberg 1 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Gränitz	nein
049	Gemeindehaus/Mehrzweckraum	Am Dorfbach 24 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Oberreichenbach	nein

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.01.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zusätzlich wurden drei Briefwahlbezirke - **Briefwahlbezirk B903, Briefwahlbezirk B904 und Briefwahlbezirk B907** gebildet. Dem Briefwahlbezirk B903 sind die Wahlbezirke 041 und 043, dem Briefwahlbezirk B904 die Wahlbezirke 044 und 045 und dem Briefwahlbezirk B907 die Wahlbezirke 047, 048 und 049 zugeordnet.

Die **Sofortwahl** kann, soweit alle Unterlagen zur Verfügung stehen, für den **1. Wahlgang** zwischen dem **06.01.2025 und dem 24.01.2025** und bei einem **2. Wahlgang** zwischen dem **10.02.2025 und dem 21.02.2025** während der Öffnungszeiten der Verwaltung im **Stadthaus, Albertstraße 4, Zimmer 101, barrierefrei** erfolgen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.01.2025 (bei einem 2. Wahlgang am 23.02.2025), um 14:30 Uhr im Stadthaus, Albertstraße 4, 09618 Brand-Erbisdorf,

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B903 Zimmer 201**

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B904 Zimmer 202**

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B907 Zimmer 101**

zusammen.

4. Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.
Bei einem 2. Wahlgang wird mit amtlichen rosafarbenen Stimmzetteln gewählt.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

6. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
7. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – **nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist**. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsnachweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Das **Fotografieren und Filmen** in der Wahlkabine ist **verboten**.

8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Mittelsachsen oder durch Briefwahl wählen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt abgegeben werden.

10. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich die Wahlräume befinden sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
13. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Brand-Erbisdorf, 16.12.2024

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister